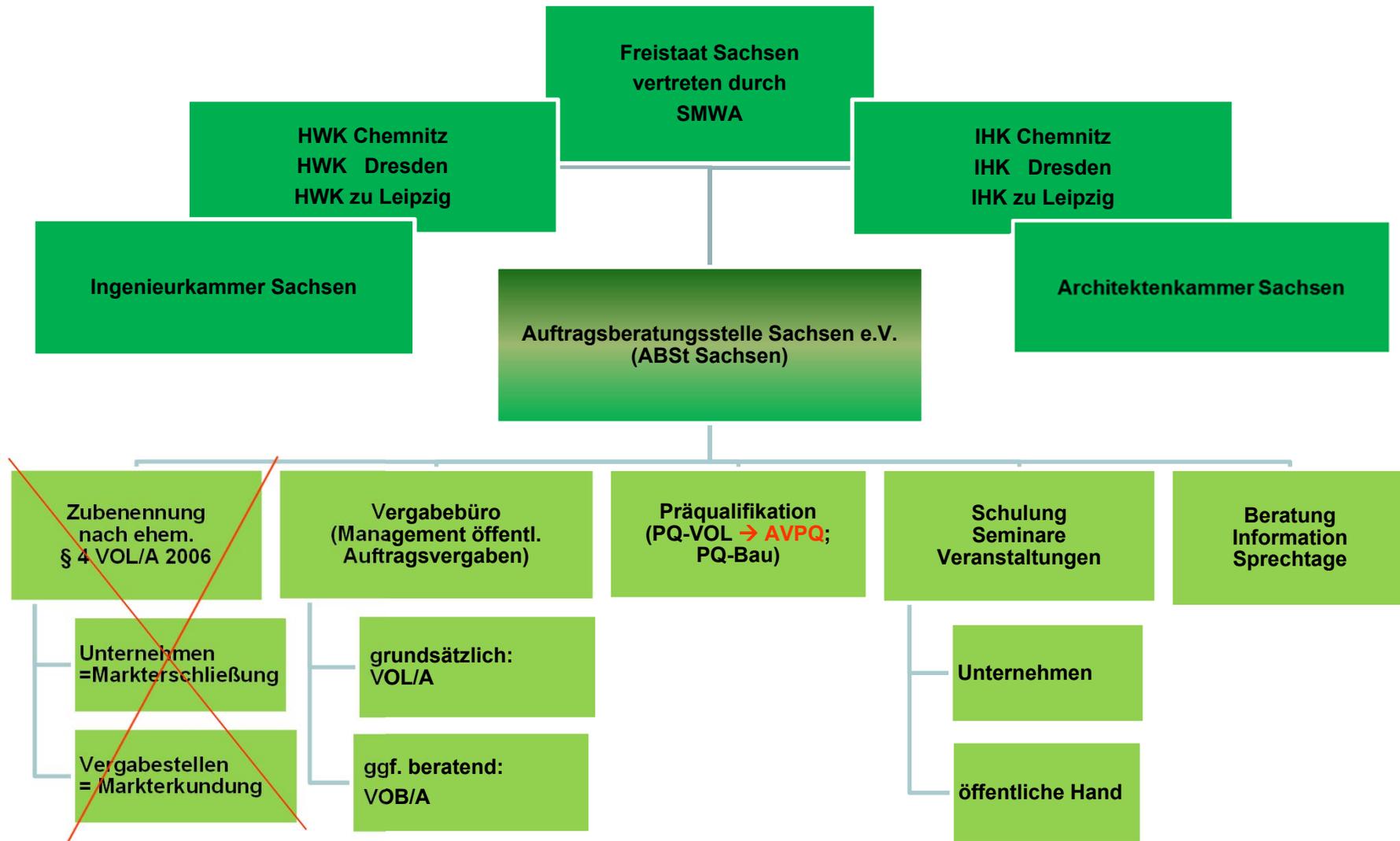


Aktuelles im Vergaberecht Erfahrungen aus dem Vergabealltag

Zittau, 16.01.2019

**Peter Gerlach
GF der Auftragsberatungsstelle Sachsen e.V.
Mügelner Straße 40, Haus G, 01237 Dresden**

www.abstsachsen.de



Auftragswert < EU-Schwellenwert
Bauleistungen < 5.548.000 €
Liefer+ Dienstleistungen < 221.000 €

Haushaltsrecht

- wirtschaftlicher und sparsamer Einsatz der Mittel



ggf. Vergabegesetze der Länder
(z.B. Sächsisches Vergabegesetz)



Verwaltungsvorschriften

- VOL/A Abschnitt 1
- VOB/A Abschnitt 1

(Vertragsrecht:
VOL/B; VOB/B)

Auftragswert ≥ EU-Schwellenwert
Bauleistungen ≥ 5.548.000 €
Liefer+ Dienstleistungen ≥ 221.000 €

Haushaltsrecht + EG-Richtlinien

- wirtschaftlicher und sparsamer Einsatz der Mittel
- Marktöffnung
- Rechtsschutz



4. Teil GWB (Gesetz gegen
Wettbewerbsbeschränkungen)



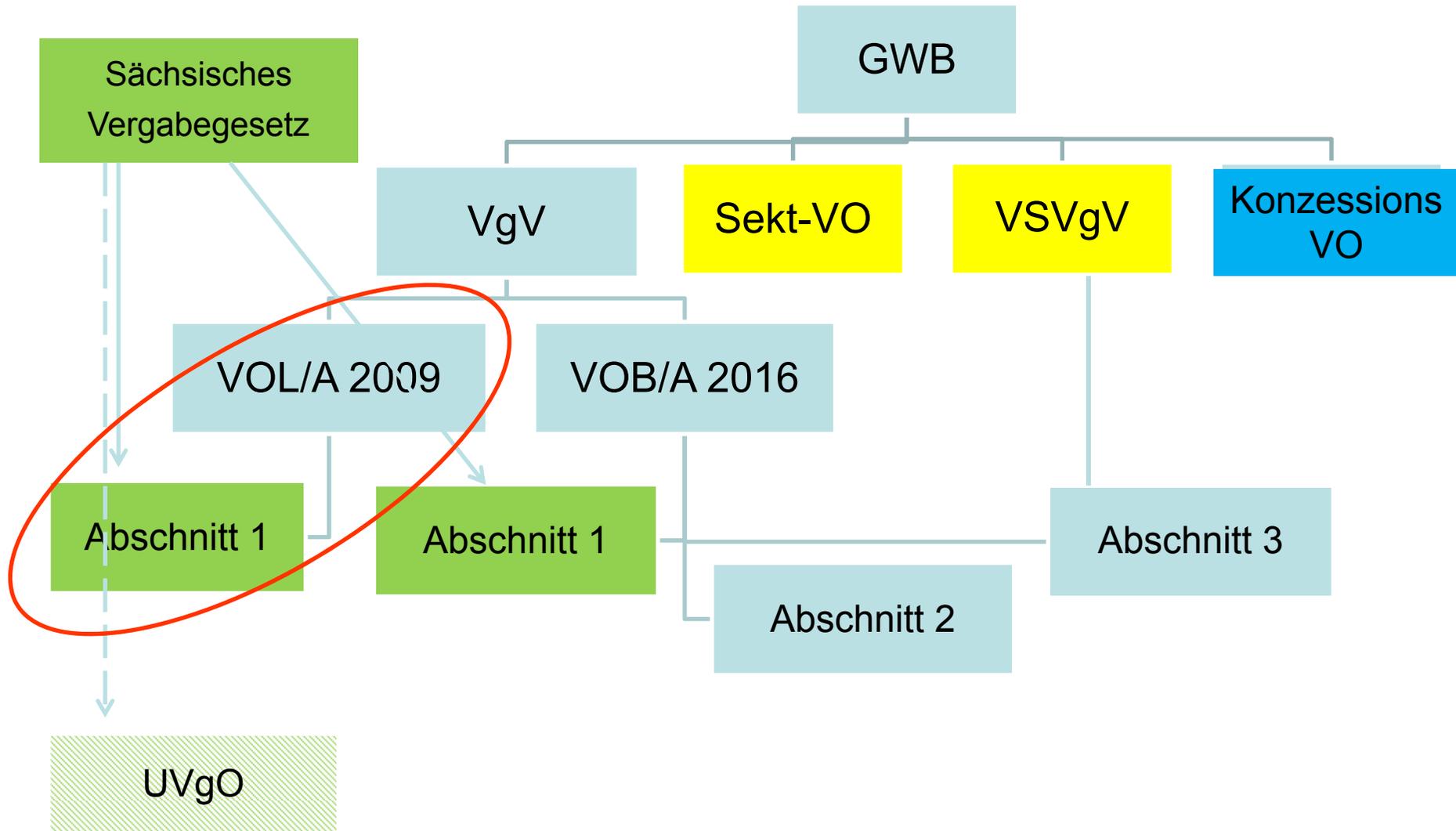
u.a. Vergabeverordnung (VgV)



Verwaltungsvorschriften

- VOB/A Abschnitt 2

(VOL/B; VOB/B)



→ veröffentlicht am Dienstag, 7. Februar 2017 (BAnz AT 07.02.2017 B1)

Sie ersetzt die Bekanntmachung der VOL/A - Ausgabe 2009.

Die UVgO tritt nicht bereits mit der Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft, sondern wird erst durch die Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 55 der BHO bzw. für die Länder durch die entsprechenden landesrechtlichen Regelungen in Kraft gesetzt.

Nach ihrer Inkraftsetzung gelten die Vorschriften der UVgO für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 des GWB (EU-Schwellenwerte).

Die UVgO orientiert sich strukturell an der für öffentliche Aufträge oberhalb der EU-Schwellenwerte geltenden Vergabeverordnung (VgV) von April 2016.

18.08.2017 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) und
Bundeshaushaltsordnung (BHO) mit erweitertem § 55 in Kraft
→ sukzessive in den Bundesländern (Sachsen seit 01.01.2019)

Unterschwellenvergabeordnung – UVgO (statt VOL/A) in Kraft seit

2017 Bundesverwaltung, Hamburg, Bremen

2018 Bayern, Saarland, Brandenburg, NRW, Baden-Württemberg

2019 Mecklenburg-Vorpommern

in Vorbereitung

offen 2019 Schleswig-Holstein, Berlin, Niedersachsen; Thüringen, Rheinland-Pfalz

2020/21 Sachsen

ganz offen: Hessen

29.07.2017 Gesetz zur Einrichtung **Wettbewerbsregister** in Kraft

→ Funktionsfähigkeit voraussichtlich ab 2020

12.04.2016 *Vergabestatistikverordnung – VergStatVO*

→ *BMWi regelt die Art und Weise der Datenübermittlung durch
Allgemeinverfügung im Bundesanzeiger*

§ 55 BHO

Öffentliche Ausschreibung

(1) Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muss eine **Öffentliche Ausschreibung** oder eine **Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb** vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.

Teilnahmewettbewerb ist ein Verfahren, bei dem der öffentliche Auftraggeber nach vorheriger öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme eine beschränkte Anzahl von geeigneten Unternehmen nach objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien auswählt und zur Abgabe von Angeboten auffordert.

§§ 55 SäHO (bis 31.12.2018)

Öffentliche Ausschreibung

Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muss eine **öffentliche Ausschreibung** vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.

Verträge sind nach einheitlichen Richtlinien abzuschließen, die vom zuständigen Staatsministerium, ... aufzustellen oder einzuführen sind.

Haushaltsbegleitgesetz 2019/2020 vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782)

Gesetzesentwurf: B. Wesentlicher Inhalt

Zu Artikel 1: Änderung der Sächsischen Haushaltsordnung

Die ergänzende Regelung zur öffentlichen Ausschreibung erfolgt in Angleichung an die inhaltsgleiche Änderung der Bundeshaushaltsordnung (§ 55 Abs.1 BHO i.d.F. v. 14.08.17) aufgrund der Änderung des § 30 Haushaltsgrundsätzegesetz (i.d.F. v. 14.08.2017).

→ **§ 55 Abs. 1 der SÄHO** ... wird wie folgt geändert:

1. Im Wortlaut werden nach dem Wort „Ausschreibung“ die Wörter „oder eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb“ eingefügt.
2. Folgender Satz wird angefügt:
„Teilnahmewettbewerb ist ein Verfahren, bei dem der öffentliche Auftraggeber nach vorheriger öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme eine beschränkte Anzahl von geeigneten Unternehmen nach objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien auswählt und zur Abgabe von Angeboten auffordert.“

§ 81 VgV Übergangsbestimmungen

Elektronische Durchführung von Vergabeverfahren (**E-Vergabe**) verpflichtend, :

- bis 18.04.2016 → elektronische Erstellung und Bereitstellung von Auftragsbekanntmachung und Vergabeunterlagen auf einer Vergabeplattform mit unentgeltlichem, uneingeschränktem und direktem Zugang
 - elektronische Kommunikation während des gesamten Verfahrens
 - bis 18.04.2017 bei zentralen Beschaffungsstellen
 - bis 18.10.2018 bei allen anderen Beschaffungsstellen
- } → elektronische Angebotsabgabe

§ 11 VOL/A 2009 Grundsätze der Informationsübermittlung

- Angabe in Bekanntmachung oder in Vergabeunterlagen, ob Informationen auf dem Postweg, mittels Telekopie, direkt, **elektronisch** oder durch eine Kombination dieser Kommunikationsmittel übermittelt werden

§ 13 VOB/A 2016 Form der Angebote

- Der Auftraggeber legt fest, in welcher Form die Angebote einzureichen sind.
Bis zum 18. Oktober 2018 sind schriftlich eingereichte Angebote immer zuzulassen.
Sie müssen unterzeichnet sein. Elektronisch übermittelte Angebote:
 - fortgeschrittenen elektronischen Signatur oder
 - qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz

§ 7 Grundsätze der Kommunikation

→ grundsätzliche elektronische Kommunikation (zeitliche Staffelung § 38)

→ § 38 Form und Übermittlung der Teilnahmeanträge und Angebote

- bis 31.12.2018 Ausschlussmöglichkeit elektronischer Angebote/Anträge
- ab 01.01.2019 Abgabemöglichkeit elektronischer Angebote/Anträge
- ab 01.01.2020 ausschließliche elektronische Kommunikation, es sei denn
 - geschätzter Auftragswert < 25.000 Euro
 - kein Teilnahmewettbewerb
bei Beschränkter Ausschreibung oder Verhandlungsvergabe
 - keine Kompatibilität mit allg. verfügbaren/verbreiteten Geräten und Programmen
 - allgemein verfügbaren/verbreiteten Programmen für verwendete Dateiformate
 - notwendige Bürogeräte stehen ÖAG nicht allgemein zur Verfügung

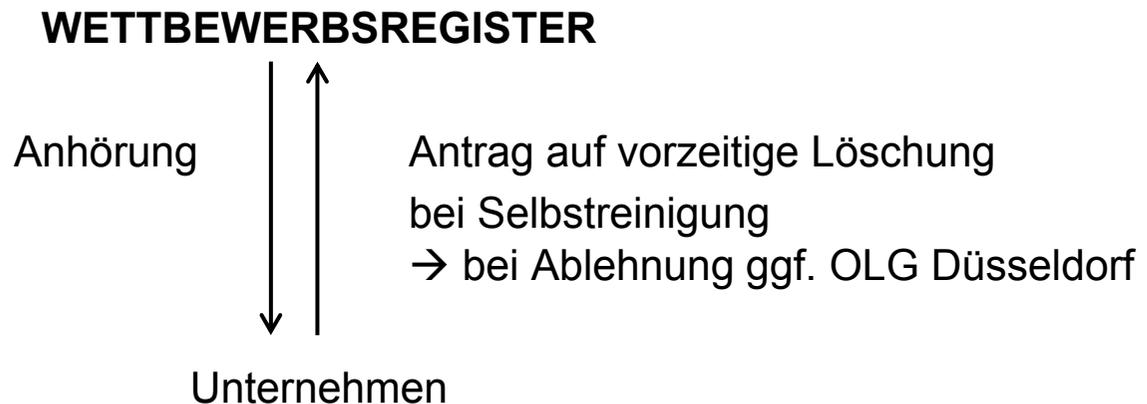
→ wenn erforderlich: Forderung qualifizierte od. fortgeschrittene elektronische Signatur

Mitteilung von Rechtsverstößen

- Staatsanwaltschaften
- Kartellbehörden
- Sonstige Behörden

Abfragepflicht vor Zuschlag

- Vergabestellen des Bundes
- Vergabestellen der Länder
- Kommunen



Eintragungsdelikte

- zwingende Ausschlussgründe (§ 123 Abs. 1 und 4 GWB) sowie
- bisher im Gewerbezentralregister erfasste Delikte (auch fakultative Gründe § 124 GWB)

VHB Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes
(ausgenommen Maßnahmen der Straßen- und Wasserbauverwaltungen) Ausgabe 2017)

→ https://www.fib-bund.de/Inhalt/Vergabe/VHB/Lesefassung_VHB2017.pdf

Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA B-StB) (April 2016, Fassung 2018)

Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Lieferungen und Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA L-StB) (April 2017)

Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB) (Januar 2018)

→ http://www.bmvi.de/DE/VerkehrUndMobilitaet/Verkehrstraeger/Strasse/Regelwerke/Vergabehandbuecher/vergabehandbuecher_node.html

Unterlage für Ausschreibung und Bewertung von IT-Leistungen UFAB 2018

Unterlage für Ausschreibung und Bewertung von IT-Leistungen

Wesentliche Änderungen:

1. Berücksichtigung der Vergaberechtsreform (GWB, VgV, UVgO)
 2. Weniger Wertungsmethoden
 - 100 % Preis (in UfAB VI noch „vereinfachte Preis-Leistungs-Methode“)
 - einfache Richtwertmethode
 - erweiterte Richtwertmethode $Z = \frac{\text{Leistung}}{\text{Preis}}$
- entfallen: Median- bzw. Referenzmethode
- nicht erwähnt: Nutzwertmethode (→ § 7 VwV SäHO)
- **Bitte beachten Sie hierzu die Seminarangebote der ABSt Sachsen.**

Wesentliche Änderungen:

1. Redaktionelle Korrekturen und Klarstellungen → nicht „Verhandlungsvergabe“
2. (Begründungsfreie) Gleichstellung der Öffentlichen Ausschreibung mit der Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb
→ Damit ist eine Anpassung an das Haushaltsrecht notwendig (§§ 55 BHO bzw. Landeshaushaltsordnungen). → in Sachsen seit 01.01.2019
3. bis 31.12.2021: Bagatellgrenzen bei Auftragsvergaben im Wohnungsbau
Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb 1.000.000 €
Freihändige Vergabe 100.000 €
4. Einführung eines Direktauftrages bei einem Auftragswert von bis zu 3.000 €, aber
→ Beachtung Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
→ Unternehmenswechsel
5. Nachforderungs**pflicht** bei fehlenden, unvollständigen bzw. fehlerhaften Unterlagen (Erklärungen, Angaben, Nachweise), solange dies nicht wettbewerbsverändernd ist.
→ nachreichen, vervollständigen, korrigieren

oder: Verzichtserklärung bereits in der Bekanntmachung
5. Nachforderungs**möglichkeit** fehlender Preisangaben in unwesentlichen Positionen¹⁴

Wesentliche Änderungen:

6. Erleichterung bei Eignungsnachweisen

→ Verzicht bei Auftragswerten < 10.000 Euro netto auf die in § 6a Abs. 2 Nr. 1-6 VOB/A beschriebenen Eignungsnachweise (Umsätze, Referenzen zu vergleichbaren Leistungen, Personal, Berufsregister, Insolvenz, Liquidation)

Nicht: schwere Verfehlungen, Steuern, Abgaben, Sozialversicherung, Berufsgenossenschaft

→ Verzicht, sofern diese *der Zuschlag erteilenden Stelle* bereits aus anderen Verfahren vorliegen und diese noch gültig sind

7. Zulassung mehrerer Hauptangebote;

Vergabestelle ist aber freigestellt, mehrere Hauptangebote nicht zuzulassen

→ (Willkür und Ermessensausübung ?)

→ Problem, wenn aus Gründen der Einhaltung der Produktneutralität, u.a. auch durch Vorgabe einer Gleichwertigkeit bzw. von Alternativen, mit mehreren Angeboten gerechnet werden muss.

→ **Wettbewerb** ↓↓

„gelöste“ Probleme

- Planungsleistungen: Zusammenfassung aller Teilleistungen (OLG München)
→ Losvergabe
→ zunehmend: Wahl des Offenen Verfahrens
- auftrags- und sachbezogene Begründung für Loszusammenfassungen (VG Augsburg, VK Sachsen)
- Veröffentlichung der Eignungskriterien in der Bekanntmachung
- Datenschutzrecht ≠ Vergaberecht

Noch nicht gelöste Probleme

- Produktbewertung an Hand von (Konformitätsbewertungsstellen und) Gütezeichen
→ Haftungsausschluss (<https://www.kompass-nachhaltigkeit.de/grundlagenwissen/rechtliche-grundlagen/>)
- Zulässigkeit von Nebenangeboten, wenn Preis alleiniges Zuschlagskriterium ist
- Umfänglichkeit der Dokumentation (bei Fördermitteln)

09.30 bis 15.00 Uhr

im Zentrum für Aus- und Weiterbildung, Bogislawstraße 20 in 04315 Leipzig

Entwurf Tagungsordnung:

- Wiederkehrende Fehler von Bietern und Vergabestellen
(Nachprüfungsstelle)
- Podiumsdiskussion
„Was muss getan werden, um im Wettbewerb mehr Angebote zu erhalten?“
- Aufhebung von Ausschreibungen: Voraussetzungen und Rechtsfolgen
(Herr RA Dr. Meuten)
- Ausschreibung von Planungsleistungen
(Herr RA Dr. Hänsel)
- ½ Jahr E-Vergabe-Praxis: Erfahrungen und Hinweise
(RA Dr. Bach)

Anmeldung über www.abstsachsen.de

Auftragsberatungsstelle Sachsen e.V.

Mügelner Straße 40, 01237 Dresden www.abstsachsen.de

=

Mittler

zwischen

öffentlicher Hand

+

sächsischen Unternehmen